

Hygieneplan zum SJ 21/22

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Verfasser/-in: Dr. Sascha Geifes, OStD (Schulleiter)
Chr. Wodetzki, OStR (Sicherheitsbeauftragter)
Stand: 08.03.2022

Vorwort

Das Berufskolleg Ost der Stadt Essen ist darauf bedacht, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle am Schulleben Beteiligten gesundheitlich so gut wie möglich geschützt werden.

Dabei richten wir uns nach den Vorgaben des Schulministeriums NRW, des örtlichen Gesundheitsamtes sowie des Schulträgers. Bei Aktualisierungen der offiziellen Vorgaben werden wir auch unsere Informationen und Vorgaben zeitnah anpassen.

Dieser Hygieneplan ist eine Ergänzung zum bereits bestehenden Hygienekonzept der Schule. Er konzentriert sich auf die während der Corona-Pandemie notwendigen besonderen Maßnahmen. Viele unserer Maßnahmen werden seit Beginn der Corona-Pandemie über die Medien veröffentlicht und sind daher vermutlich weitgehend bekannt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieser Hygieneplan von Mitgliedern des Berufskollegs Ost erstellt wurde. Wir haben mit größtmöglicher Sorgfalt gearbeitet, können aber nicht für hundertprozentige Korrektheit unserer Angaben garantieren. Für verlässliche Angaben wenden Sie sich bitte auch an die von uns zitierten Quellen.

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Schulbesuch bei Verdacht auf eine Corona-Infektion.....	3
Schulbesuch bei vorhandener Corona-Erkrankung	4
Schulbesuch und Prüfungsteilnahme bei relevanten Vorerkrankungen	4
Schulbesuch bei Schwangerschaft	5
Einsatz von Lehrkräften aus Risikogruppen	5
Verdacht auf Corona-Infektion durch den Schulbesuch	6
Hinweise zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.....	6
Hinweise zum Unterrichtsbeginn und -ende	6
Beschulung im Klassenraum – Nutzung von Räumen	6
Lüftung und Raumklima	7
Hinweise zu Pausen.....	8
Hinweise zum Sekretariat.....	9
Hinweise zur Schulsozialarbeit	9
Testpflicht.....	9
Handhygiene.....	10
Husten, Niesen und sonstige Hygieneregeln	11
Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).....	11
Rückverfolgbarkeit.....	12
Reinigungsarbeiten	12
Kommunikationswege	12
Quellenangaben.....	13

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Schulbesuch bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die **Teilnahme am Unterricht** für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs **verpflichtend** ist. Dies entbindet sie jedoch nicht von einem verantwortungsbewussten Handeln im Falle des Verdachts auf eine Corona-Infektion.

Daher gilt: Sollten Sie oder Ihre Kinder **COVID-19-Symptome** (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) - aufweisen, ist von einem Schulbesuch abzusehen. Auch **Schnupfen** kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird empfohlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Bitte werden Sie bei Ihrer Hausarztpraxis vorstellig, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme mit der Arztpraxis zunächst telefonisch erfolgen. Zum Wohle aller Menschen der Schulgemeinschaft dürfen Sie die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt treffen. Der folgende Link zeigt ein Schaubild zum Verhalten bei Erkältungssymptomen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>

Wer **Kontakt mit einer infizierten Person** hatte, muss nicht unbedingt angesteckt worden sein. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von der Länge und Enge des Kontaktes ab. Sollte es einen Kontakt gegeben haben, ist eine Information des Gesundheitsamtes (Bürgerhotline Essen: 0201- 123-8888) oder eine Rücksprache mit der Hausarztpraxis dringen angeraten. Dabei sollte auch abgesprochen werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ggf. ist eine Quarantäne und Information der Schule notwendig.

Weitere Hinweise des Schulministeriums finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Das NRW-Gesundheitsministerium hat ein Bürgertelefon zum Corona-Virus unter der Nummer (0211) 91191001 geschaltet.

Das Robert-Koch-Institut informiert unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Die Klassenleitungen sind nach dem üblichen Entschuldigungsverfahren zu informieren.

Grundsätzlich ist eine Teilnahme am Unterricht erst nach Abklingen der Symptome und ärztlichem Urteil möglich.

Schulbesuch bei vorhandener Corona-Erkrankung

Beim Corona-Virus gilt die vorgeschriebene Meldepflicht für ansteckende Krankheiten. Am BKO gilt daher: Jeder, der positiv auf Corona getestet wurde, kommt ab diesem Zeitpunkt definitiv nicht mehr zur Schule und ist verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung des Berufskollegs Ost über einen der folgenden Wege zu kontaktieren:

- E-Mail: info@bko-essen.de
- Telefon Sekretariat: 0201-88407-88

Die Schulleitung wird dann mit dem örtlichen Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Welche Maßnahmen das sein werden, ist abhängig von der jeweiligen Situation. Zu erwarten ist aber in jedem Fall eine anonymisierte Information aller Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie des Kollegiums.

Schulbesuch und Prüfungsteilnahme bei relevanten Vorerkrankungen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

In der schriftlichen Erklärung muss dargelegt werden, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Professionelles Handeln im Kontext einer Berufsausbildung macht die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Selbstverständlichkeit. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört neben dem Distanzunterricht auch die arbeitstägliche Erreichbarkeit und pflichtgemäße, termingerechte Abgabe von Bescheinigungen und Leistungsnachweisen.

Die Klassenleitungen koordinieren die Unterbreitung von Lernangeboten für Zuhause.

Die **Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Klassenarbeiten** bleibt bestehen.

Schülerinnen und Schüler die in diesem Schuljahr eine schulische Abschlussprüfung machen (Fachoberschule FOS 12 und der Fachschule für Technik FST-8) melden einen entsprechenden Bedarf umgehend bei den zuständigen Abteilungsleitungen (Frau Göbelsmann und Herr Fischer)

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

um die Einzelheiten der erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Diese sind schriftlich festzuhalten und der Prüfungsakte beizufügen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem **Angehörigen** – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – **in häuslicher Gemeinschaft** lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Coronainfektion ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung **vorübergehend in einem Zustand erhöhter Gesundheitsgefährdung** (Vulnerabilität, Verletzlichkeit) befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Anträge sind schriftlich über die Klassenleitung an den Schulleiter zu richten; eine Meldebescheinigung, aus der ein gemeinsamer Wohnsitz hervorgeht, ist dem Antrag beizufügen. Ein Vorschlag hinsichtlich der Dauer der Befreiung sollte dem Antrag zu entnehmen sein.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Erreichung des Ausbildungsziels durch eine Beurlaubung gefährdet sein kann.

Schulbesuch bei Schwangerschaft

Schwangere Schülerinnen führen gemeinsam mit der Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung durch und werden auf Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 56) umgehend vom Präsenzunterricht befreit. In Zusammenarbeit mit der Klassenleitung wird ein Konzept zur Distanzbeschulung vereinbart.

Einsatz von Lehrkräften aus Risikogruppen

Die folgenden Regelungen gelten zunächst bis zu den Sommerferien des SJ 21/22.

Lehrerinnen und Lehrer aus Risikogruppen können auf Grundlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Einzelheiten sind diversen Schulmails sowie der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zu entnehmen. Das Kollegium wurde entsprechend informiert. Im Übrigen gilt weiterhin, dass eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht ihre allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden.

Für **schwangere Lehrerinnen** gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz. Zudem werden sie auf Anordnung des BAD umgehend aus dem Präsenzunterricht genommen.

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Verdacht auf Corona-Infektion durch den Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler, bei denen der Verdacht besteht, dass Sie sich in der Schule (Unterricht, Schulweg, Schulveranstaltung...) mit Corona infiziert haben, müssen der Unfallkasse gemeldet bzw. in eine Melderolle (ehemals Verbandsbuch) eingetragen werden.

Eine **Unfallmeldung** ist erforderlich, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt **und** hat Symptome
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen (in der Regel durch PCR-Test)
- im Rahmen einer schulischen Veranstaltung kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch
- die Erkrankung hat zu einer Behandlungsbedürftigkeit geführt.

Die Verantwortung hierfür liegt bei den Schüler*innen bzw. den Eltern. Im Schülersekretariat liegen entsprechende Meldeformulare bereit. Die Überprüfung ob ein Unfall vorliegt obliegt der Unfallkasse. Diese entscheidet im Einzelfall.

Hinweise zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die üblichen auch in diesem Konzept thematisierten Grundregeln des Infektionsschutzes einzuhalten. Genauere Hinweise finden Sie auf der Internetpräsenz des VRR.

Hinweise zum Unterrichtsbeginn und -ende

Um die Zahl der Kontakte zu minimieren und die Einhaltung des kritischen Abstands von 1,5 m zu gewährleisten kann das Gebäude über die nächstgelegenen Ein/Ausgänge (Fluchttüren im Brandfall) verlassen und betreten werden. Zudem wird der Unterrichtsbeginn zeitlich entzerrt. So wird der Haupteingang entlastet. Gesonderte Zugangsmöglichkeiten bestehen für Schülerinnen und Schüler aus folgenden Abteilungen:

- Bauabteilung (Tiefbauberufe, Betonbauer*in)
- Gastronomie (Koch/Köchin, Restaurant- & Hotelfachmann/-fachfrau, Systemgastronom*in, Fachkraft im Gastgewerbe)
- Farbe-Werbung (Maler*in, Fahrzeuglackierer*in, Schildermaler*in)
- Holz-Gestaltung (Tischler*in, Raumausstatter*in, Gestalter*in für visuelles Marketing)

Die beiden Treppenhäuser erhalten folgende Nutzungseinschränkung:

- Treppenhaus zum Sekretariat zum Betreten des Schulgebäudes (aufwärts)
- Treppenhaus am Haupteingang zum Verlassen des Schulgebäudes (abwärts)

Beschulung im Klassenraum – Nutzung von Räumen

Klassenräume können ohne die Einhaltung von Abstandregeln genutzt werden. Es besteht Maskenpflicht. Bei ausreichenden räumlichen Kapazitäten sollten diese ausgenutzt werden. Dabei ist die Rückverfolgbarkeit durch entsprechende Sitzpläne sicherzustellen. Mehrfachnutzungen von Räumen sollten vermieden werden. Bei einer erforderlichen Mehrfachnutzung (z.B. durch die

Fachschule) können die Schüler*innen eigenverantwortlich Tische und Stühle reinigen. Entsprechende Reinigungsmittel sind beim Hausmeister erhältlich. Stühle sind nach Unterrichtsende unbedingt auf die Tische zu stellen um das Reinigungspersonal zu entlasten. Eine ordnungsgemäße Reinigung der Tische (Kontaktflächen) ist dennoch gewährleistet. Computertastaturen und Mäuse in **EDV-Räumen** sind Kontaktflächen. Die Desinfektion der Tastaturen und Mäusen übernehmen die verantwortlichen Lehrkräfte nach jedem Unterrichtstag bzw. nach einem Lerngruppenwechsel. Die Arbeit von mehreren Auszubildenden an einem PC ist unzulässig. Die Nutzung privater Tastaturen und Mäuse ist nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft möglich. Alternativ werden Tastaturen mit Folien abgedeckt, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Für die unterschiedlichen **Werkstätten**, die auch unter dem Aspekt des Sachwertschutzes und im Hinblick auf mögliche Unfallgefahren betrachtet werden müssen, liegen jeweils eigene Hygienekonzepte vor. Diese werden unter Beachtung der sich permanent ändernden Vorgaben z.B. durch die Corona-Schutzverordnung regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Sportunterricht ist unter Beachtung der aktuell gültigen Bestimmungen zulässig. Das Sportkollegium wird über die jeweils gültigen Bestimmungen informiert und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Auch wenn die Abstandregeln im Schulbetrieb weitgehend aufgelöst wurden, sollte am BKO zur größtmöglichen Abstandswahrung das **Pädagogische Zentrum** zur Durchführung von **Konferenzen und Dienstbesprechungen** genutzt werden.

Lüftung und Raumklima

Im Rahmen einer Begehung und stichprobenartigen Befragung von Klassen und Lehrkräften wurde festgestellt, dass die aktuelle Lüftungssituation vor dem Hintergrund des individuellen Sicherheitsbedürfnisses bzw. Sicherheitsempfindens als hinreichend empfunden wird, obwohl die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zur „Stoßlüftung“ nicht überall konsequent umgesetzt werden können. Zudem wurden seitens des Schulverwaltungsamtes in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Essen Lüftungsstandards definiert, die von den Empfehlungen des Umweltbundesamtes abweichen. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Raumluftqualität sind am BKO folgende Hinweise/Maßnahmen zu beachten:

- Grundregeln: Stoßlüften alle 20 min mit weit geöffneten Fenstern (Dauer: 3-5 min im Winter; 10-20 min im Sommer); Querlüften wo immer es möglich ist; Lüften während der gesamten Pausendauer
- Jede Lehrkraft erhält einen „Schaltschrankschlüssel“ zur Öffnung von Fenstern, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht verschlossen sein müssten. Die daraus resultierenden Unfallgefahren sind zu minimieren; die Klassen sind entsprechend zu belehren. Die Verantwortung für das Schließen der Fenster obliegt der Lehrkraft, die als letztes im Klassenraum unterrichtet.

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

- Klassenräume, mit Fenstern, die ausschließlich auf Kipp gestellt werden können sind mittlerweile mit Luftfilteranlagen ausgestattet worden (R 102 und 109) und dürfen uneingeschränkt genutzt werden.
- Innenliegende Räume (z.B. R 111, R 69, Fotostudios) sind vom Schulträger raumluftechnisch bewertet worden. Die mechanische Lüftung führt zu einem ausreichenden Luftwechsel, so dass die Räume für Unterrichtszwecke wieder genutzt werden können.

Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, dass die Lüftungssituation in einem Klassenraum ausreichend ist (Schülerzahl, Raumgröße, Zahl der zu öffnenden Fenster; Querlüftungsmöglichkeiten...) ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Lehrkräfte wenden sich hinsichtlich eines Begehungstermins an die Schulleitung. Der Sicherheitsbeauftragte ist zu beteiligen. Bei Werkstätten ist neben den Werkstattelehrkräften die Abteilungsleitung einzubinden.

Bei unzumutbar kalt erscheinenden **Raumtemperaturen** gilt es flexible Lösungen zu finden. Räume wechseln, Pausenzeiten anpassen oder ggf. auch Unterricht vorzeitig in Verbindung mit geeigneten Hausaufgaben/Distanzlernformaten beenden sind hier Optionen. Letztes ist im Einzelfall mit der Schulleitung abzustimmen.

Hinweise zu Pausen

Je nach Gebäude- u. Flursituation können die Schüler*innen nicht alle zum gleichen Zeitpunkt in die Pause gehen bzw. zum Unterricht erscheinen. Deshalb werden die regulären Pausenzeiten aufgehoben. Pausen werden bedarfsorientiert, auf Anordnung der Lehrkraft, unter Beachtung der aktuellen Situation auf dem Flur und dem Pausenhof gemacht. Die Einhaltung der gebotenen Hygieneregeln wird insbesondere durch die eingeteilten Aufsichten sichergestellt. Grundsätzlich ist jedoch jede Lehrkraft im Rahmen ihres Erziehungsauftrages aufgefordert, beobachtetes Fehlverhalten konsequent anzumahnen. Das bestehende Aufsichtskonzept wird durch eine Neuordnung von Aufsichtsbereichen an die aktuelle Situation angepasst.

Aufgrund der aktuellen Baustellensituation am BKO ist das Platzangebot auf dem Pausenhof derzeit stark eingeschränkt, was die Einhaltung des gebotenen Abstands erschwert. Um Menschenansammlungen auf dem Schulhof zu vermeiden, sind alle Schülerinnen und Schüler aufgefordert, auch das umliegende Gelände zu nutzen, so z.B. die Wiese im Bereich der Knautstraße oder das Umfeld am Allbauweg. Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände mit Blick auf die Aufsichtspflicht nicht verlassen.

Zur Vermeidung von Ansammlungen unterschiedlicher Lerngruppen vor den Klassenräumen, bleiben diese möglichst geöffnet. So können die Schülerinnen und Schüler mit größtmöglichem Abstand in den Klassenraum gelangen. Einzelnen Lerngruppen kann der Verbleib im Klassenraum auf Anordnung des schulischen Personals untersagt werden. Wer den Klassenraum in den Pausen verlassen hat, erhält erst nach Pausenende erneut Zugang.

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Hinweise zum Sekretariat

Für die Angebote des Sekretariats gelten folgende Regelungen:

- Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit nicht persönlich das Sekretariat aufsuchen; auch um Warteschlangen zu vermeiden.
- Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler sind durch die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen und im Sekretariat einzureichen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist von allen einzuhalten. Dazu wird eine Markierung vorgenommen.
- Zwecks Anmeldungen etc. werden die Besucher gebeten, einzeln einzutreten und vorzusprechen.
- Unterlagen sind auf der Theke abzulegen. Danach einen Schritt nach hinten gehen bzw. am Tisch auf dem Flur Platz nehmen. Die Mitarbeiterinnen nehmen anschließend die Unterlagen und bearbeiten diese.
- Alle weiteren Fragen (Bescheinigungen, Zweitschriften etc.) werden per Mail und telefonisch entgegen genommen.

Hinweise zur Schulsozialarbeit

Für die Angebote der Schulsozialarbeit gelten folgende Regelungen:

- Schülerinnen und Schüler sollen das Angebot der Schulsozialarbeit bzw. Terminvereinbarungen auch während und nach der Schulzeit nutzen, um größere Menschenansammlungen vor dem Raum innerhalb der Pausenzeiten zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler werden gebeten, vor der Tür zu warten, bis sie herein gebeten werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist von allen einzuhalten. Sitzgelegenheiten mit ausreichendem Abstand stehen zur Verfügung.
- Schülerinnen und Schüler sollen wenn möglich einzeln eintreten.
- Es wird darum gebeten, einen Termin zur Beratung von mehr als zwei Person vorab per Email oder telefonisch zu vereinbaren.
- Allgemeine Fragen sollen wenn möglich per Email oder telefonisch geklärt werden.

Kontaktdaten:

- Helmut Oppenberg – Raum 103 0171 7654910
helmut.oppenberg@schule.essen.de h.oppenberg@bko-essen.de
- Angela Halm – Raum 109 0201 8840790 0163-9056128
a.halm@bko-essen.de

Testpflicht

Ab dem 26.02.2022 gilt für nicht immunisierte Schüler*innen eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlichem dreimaligen Selbsttest. Immunisierte dürfen freiwillig an der Schultestung teilnehmen. Für immunisierte Lehrkräfte besteht keine Testpflicht mehr. Die Testung von Schüler*innen erfolgt unter Anleitung der Lehrkräfte i.d.R. in der Schule. Schüler*innen, die der

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Testungen werden zu Beginn des Unterrichts vorgenommen. Ein pünktliches Erscheinen ist zwingend erforderlich. Bei coronatypischen Symptomen (Erkältung, Fieber, Geschmacksverlust...) ist vom Schulbesuch unbedingt Abstand zu nehmen. Die Schule ist kein Testcenter. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Hausarzt abzustimmen.

Ein positives Ergebnis im Selbsttest stellt erst einmal noch keinen positiven Befund da, sondern gibt einen begründeten Hinweis auf einen Verdachtsfall. Sollte dieser eintreten sind folgende Handlungsweisen einzuhalten:

1. Der/die Schüler*in muss unverzüglich von der restlichen Klasse getrennt werden und wird grundsätzlich vom Unterricht ausgeschlossen.
2. Die Positiv-Testung wird von der Schule dokumentiert.
3. Die Schule informiert ggf. die Eltern bzw. den Ausbildungsbetrieb und entscheidet, ob der/die Schülerin allein nach Hause geschickt werden kann oder abgeholt werden muss.
4. Die Schule meldet den Verdachtsfall dem Gesundheitsamt.
5. Eine Rückfahrt mit dem ÖPNV oder in Fahrgemeinschaften sollte unbedingt vermieden werden.
6. Der/die Schüler*in muss unmittelbar einen Termin für einen PCR-Test machen. Bis zur Testung wird eine freiwillige häusliche Quarantäne empfohlen.
7. Eine erneute Teilnahme am Unterricht ist nur mit einem negativen PCR-Test möglich; bei engen PCR-Testkapazitäten ist auch ein Antigen-Test in einem öffentlichen Testcenter ausreichend.

Unterrichtsausschluss durch Testverweigerung ist i.d.R. als unentschuldigte Fehlzeit zu bewerten. Testverweigerung kann als zu ahndende Schulpflichtverletzung bewertet werden. Langfristige Abwesenheiten durch Testverweigerung führen zu nicht bewertbaren Leistungen und können damit negative Folgen für die Schullaufbahn haben. Dies schließt das Nichterreichen des Klassenziels ein. Diese Regelungen gelten für Maskenverweigerung entsprechend.

Handhygiene

Auf das Händeschütteln und sonstigen Körperkontakt sollte verzichtet werden. Die gemeinsame Nutzung von Materialien (Lineal, Stifte, Taschenrechner etc.) ist zu unterlassen. Waschen Sie sich bei Ankunft in der Schule als Erstes die Hände gründlich mit Wasser und Seife (mind. 20 Sekunden). Zudem ist eine Händereinigung durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen,
- bei Bedarf.

Beim Händewaschen und Desinfizieren ist zu beachten, dass die Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz gereinigt werden und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels beachtet wird. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Es wird darauf hingewiesen, dass Hautirritationen und –schädigungen durch häufiges Händewaschen durch geeignete Hautpflege vorzubeugen ist. Feuchtigkeitsspendende und rückfettende Cremes sollten durch die Schüler*innen mitgebracht werden. Besonders geeignet sind Produkte ohne Duft- und Konservierungsstoffe.

Am BKO werden in allen sanitären Anlagen und nahezu allen Klassenräumen Flüssigseife und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt. Beides wird regelmäßig kontrolliert und nachgefüllt. Zudem finden Sie in allen sanitären Einrichtungen der Schule laminierte Informationen zur korrekten Handhygiene. Alle Toiletten und sanitäre Anlagen werden durchgehend geöffnet sein. Desinfektionsmittel sind für eine hinreichende Handhygiene nicht erforderlich und werden daher nur in Erste-Hilfe-Räumen und Unterrichtsräumen ohne Handwaschbecken vorgehalten.

Husten, Niesen und sonstige Hygieneregeln

Beim Husten oder Niesen können sich Viren besonders stark verbreiten. Deshalb gilt: Alle halten insbesondere beim Husten oder Niesen den genannten Mindestabstand von anderen Personen ein und drehen sich weg. Am besten niest oder hustet man in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und entsorgt das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer. Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel, Lineale, Taschenrechner, Stifte etc. sollten nicht gemeinsam genutzt werden. Tafellineale und vergleichbare Gegenstände sind möglichst nicht zu nutzen bzw. nach dem Gebrauch auf geeignete Art und Weise zu reinigen. Ein bewusstes Ignorieren dieser Hygieneregeln führt i.d.R. zum sofortigen Ausschluss vom Unterricht.

Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)

Das **Tragen einer medizinischen Maske** ist im Gebäudeinneren gesetzlich vorgeschrieben und daher **zwingend erforderlich**. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes Essen bestehen bei einem achtstündigen Schultag keine gesundheitlichen Bedenken. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus medizinischen Gründen möglich; Anträge zur Befreiung sind schriftlich unter Beigabe von Attesten an den Schulleiter zu richten.

Ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht muss – gemäß SchulMail des MSB vom 09.10.2020 – zwingend den folgenden Kriterien entsprechen:

- aktuelles Attest
- konkrete Benennung der zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- woraus resultieren die gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- relevante Erkrankungen sind konkret zu bezeichnen
- Benennung der Grundlage, auf der die/der attestierende Arzt/Ärztin zu seiner Einschätzung kommt (Quelle, Studie...)

Dieser Standard ist durch einen Beschluss des OVG gedeckt.

Hinweise zur hygienischen Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen finden Sie z.B. unter:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

Hygieneplan zum SJ 21/22 |

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Rückverfolgbarkeit

Schülerinnen und Schüler erhalten feste Sitzplätze. Für jeden Unterrichtstag ist ein **Sitzplan** zu erstellen; sollte eine Kontaktverfolgung erforderlich sein, ist der Sitzplan bei der Schulleitung einzureichen. Die Anwesenheit von Gästen (z.B. bei Unterrichtsbesuchen) ist ebenfalls zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Dokumentation von Anwesenheitszeiten ist obligatorisch.

Reinigungsarbeiten

In Absprache mit dem Schulträger werden die Fußböden, Tische und Handkontaktflächen vor Unterrichtsbeginn und danach regelmäßig gereinigt. Das betrifft auch alle Toiletten und Sanitäranlagen. Dabei werden die geltenden Hygienevorgaben für solche Reinigungen beachtet. Ein Reinigungsrythmusplan liegt vor. Die Hausmeister kontrollieren dessen Einhaltung durch die Reinigungskräfte. Verstöße gegen die Einhaltung des Reinigungsplans sind bei der Schulleitung zu melden. Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion wurden seitens des Schulträgers für Unterrichtsräume ohne Handwaschbecken bereitgestellt. Ausgenommen sind hier Sanitätsbereiche und die Lehrküche der Abteilung Gastronomie.

Kommunikationswege

Über den Inhalt dieses Hygieneplans sind alle Schülerinnen und Schülern zu Schuljahresbeginn zu belehren. Die Belehrung ist im Klassenbuch aktenkundig zu machen. Weiterhin wird dieser Hygieneplan allen Kolleginnen und Kollegen per E-Mail und über die Schulpostfächer schriftlich mitgeteilt. Zudem wird das Konzept auf der Homepage der Schule veröffentlicht, so dass er permanent für jeden abrufbar ist. Eine Kurzform dieses Plans werden wir in allen Unterrichtsräumen im A4-Format und im Schulgebäude in größeren Formaten aushängen. Aktuelle Meldungen zur weiteren Entwicklung und unserer Vorgehensweise erfolgen auf unserer Homepage. Lehrkräfte werden zudem per E-Mail an die Dienst-Emailadresse informiert. Anwesenheitslisten für Handwerker werden beim Hausmeister geführt.

Wir versuchen mit den genannten Maßnahmen und Regeln unser Möglichstes zu tun, um die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen sowie der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Der Erfolg hängt letztendlich jedoch vom Beitrag jedes Einzelnen ab. Deshalb fordern wir alle Mitglieder der Schulgemeinschaft auf, die hier aufgeführten Regeln sorgsam einzuhalten.

Bitte bleiben Sie gesund!

Dr. Sascha Geifes, Schulleiter

Quellenangaben

- Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche des Landesentrums für Gesundheit in NRW, Stand: 18.08.2015 Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/800-Muster-Hygieneplan/index.html>
- Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand: 06.08.2020 Quelle: <https://www.infektionsschutz.de/>
- Informationen des Robert Koch Institutes zu COVID-19, Stand: 06.08.2020 Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Informationen (Rundmails...) des Schulverwaltungsamtes der Stadt Essen und des Beigeordneten Muchtar Al Ghusain zu Hygienemaßnahmen an Essener Schulen
- Schulmail Nr. 15 des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2020
- Schreiben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.06.2020 – Schul- und Unterrichtsbetrieb in Corona-Zeiten und zum Schuljahrestart 2020/2021
- Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2020 – Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des SJ 2020/2021
- Start ins SJ 20/21: Informationen des Schulträgers (Email vom 07.08.2020)
- SchulMail des MSB: Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 01. September 2020
- SchulMail des MSB: Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten nach den Herbstferien vom 09.10.2020
- SchulMail des MSB: Ergänzende Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten nach den Herbstferien vom 21.10.2020
- Mail des Schulträgers zum Lüften von Klassenräumen vom 29.10.2020
- Handreichung des Bundesumweltamtes „Richtig Lüften in Schulen“ Stand: 15.10.2020
- Schulmails in der jeweils aktuellen Fassung